

Prof. Dr. Alexander R. Markus

Die Revision der Europäischen Gerichtsstandsverordnung und das Lugano-Übereinkommen von 2007

Das Lugano-Übereinkommen 2007 und die Europäische Gerichtsstandsverordnung regeln Zuständigkeit und Anerkennung ausländischer Entscheidungen gleichlautend für die EU und drei EFTA-Staaten. Die beiden Texte schaffen damit einen «Europäischen Justizraum». Nachdem das revidierte Lugano-Übereinkommen für die Schweiz erst kürzlich per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, befindet sich die Gerichtsstandsverordnung bereits in Revision. Die angestrebten Neuerungen sind z.T. einschneidend. Obwohl die Revision insofern für die Schweiz bedeutungsvoll ist, wird dieses Land an den Revisionsarbeiten nicht beteiligt. Ob die Revisi-
onsergebnisse in ein neues Lugano-Übereinkommen fliessen werden, ist heute noch offen.

Rechtsgebiet(e): LugÜ; Internationales ZPR; Europarecht; Beiträge

Zitiervorschlag: Alexander R. Markus, Die Revision der Europäischen Gerichtsstandsverordnung und das Lugano-Übereinkommen von 2007, in: Jusletter 16. April 2012

Inhaltsübersicht

1. Hintergrund
2. Bedeutung der Revision für die Schweiz
3. Zu den Revisionspunkten
 - a. Allgemeines
 - b. Abschaffung des Exequaturverfahrens und teilweise Abschaffung der materiellen Verweigerungsgründe
 - c. Ausdehnung der EuGVVO auf Beklagte ausserhalb der Europäischen Union
 - d. Gerichtsstandsvereinbarungen
 - e. Einstweilige Massnahmen
 - f. Schiedsgerichtsbarkeit
4. Ausblick

1. Hintergrund

[Rz 1] Die Schweiz untersteht nicht der Europäischen Gerichtsstandsverordnung (EuGVVO)¹, zumal sie kein Mitglied der EU ist. Unser Land ist jedoch Vertragspartei des (revidierten) Parallelübereinkommens von Lugano vom 30. Oktober 2007 (LugÜ)² und hat wie andere EFTA-Staaten bei der Entstehung des gemeinsamen Textes mitgewirkt.

[Rz 2] Im Zentrum der Revision der EuGVVO steht ein Entwurf der Kommission vom 14. Dezember 2010,³ der das Ergebnis zweier wissenschaftlicher Studien⁴ sowie eines Konsultationsverfahrens⁵ der Europäischen Kommission ist. Der Entwurf wurde von einem *Commission Staff Working Paper* flankiert, das ein *Impact Assessment* mit einer Begründung der Kommissionsvorschläge enthält.⁶ Im Ausgangspunkt der Revision standen ein evaluierender Bericht⁷ und ein

Grünbuch, das Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens war.⁸

2. Bedeutung der Revision für die Schweiz

[Rz 3] Die operativen Texte der EuGVVO und des LugÜ 2007 sind weitgehend identisch. Sie sind das Ergebnis einer Revision des Europäischen Gerichtsstandsübereinkommens⁹ und des aLugÜ von 1988,¹⁰ die von den damals 15 EU-Mitgliedstaaten zusammen mit den drei EFTA-Mitgliedstaaten Schweiz, Norwegen und Island verhandelt und ausgearbeitet wurde.¹¹ Die Mechanismen des Protokolls Nr. 2 LugÜ – Sammlung der Rechtsprechung, Berichtverfahren und Konsultation – tragen dazu bei, dass die Rechtsprechung zwischen den beiden Instrumenten kohärent bleibt.

[Rz 4] Der bestehende Parallelismus zwischen dem Luganer und dem Brüsseler Instrument bedeutet vor allem auch ein hohes Mass an Rechtssicherheit. Daher besteht aus Sicht der Praktiker grundsätzlich ein grosses Interesse daran, dass allfällige Anpassungen der EuGVVO zumindest mittelfristig in ein aktualisiertes Parallelübereinkommen von Lugano fliessen.

[Rz 5] Die Parallelität der Texte sichert den heutigen «Europäischen Justizraum». Der sachliche Zusammenhang zwischen dem revidierten LugÜ und der EuGVVO sollte wenn immer möglich auch in Zukunft gewahrt werden. Gemeinsame Gerichtsstände und gemeinsame Vorschriften über die

¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO).

² Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ; SR 0.275.12).

³ Vorschlag vom 14. Dezember 2010 der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2010) 748 endg. (E-EuGVVO), <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0748:FIN:DE:PDF>.

⁴ BURKHARD HESS/THOMAS PFEIFFER/PETER SCHLOSSER, *The Brussels I Regulation (EC) No. 44/2001*, 2. Aufl., München 2008; ARNAUD NUYTS, *Study on Residual Jurisdiction*, Brüssel 2007, http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/study_residual_jurisdiction_en.pdf.

⁵ Ergebnisse des Konsultationsverfahrens der EU-Kommission: http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/news_consulting_0002_en.htm.

⁶ http://ec.europa.eu/justice/policies/civil/docs/sec_2010_1547_en.pdf; sowie Zusammenfassung, http://ec.europa.eu/justice/policies/civil/docs/sec_2010_1548_en.pdf.

⁷ Bericht vom 21. April 2009 der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 174 endg., http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/report_de.pdf. Grundlage dafür ist das Berichtssystem in Art. 73 der Europäischen

Gerichtsstandsverordnung (EuGVVO).

⁸ Grünbuch vom 21. April 2009 der Kommission zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 175 endg., http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/green_paper_de.pdf. Zum Grünbuch aus Schweizer Sicht: Stellungnahme des Bundesamts für Justiz zum Grünbuch zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/contributions/other_governments/switzerland_de.pdf; Stellungnahme des Instituts für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht der Universität Bern zum Grünbuch zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 2009; http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0002/contributions/civil_society_ngo_academics_others/university_of_bern_de.pdf.

⁹ Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ).

¹⁰ Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (aLugÜ; SR 0.275.11).

¹¹ Siehe dazu MONIQUE JAMETTI GREINER, *Die Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens*, AJP 1999, 1135 ff.; DIES., *Neues Lugano-Übereinkommen: Stand der Arbeiten*, Internationales Zivil- und Verfahrensrecht 2, Zürich 2003, 113 ff.; ALEXANDER R. MARKUS, *Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten*, SZW 5/1999, 205 ff.

Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen bedeuten einen grossen Vorteil für den Handel zwischen den EU- und den genannten EFTA-Staaten. Namentlich wird dadurch auch die Funktion der Wirtschaftsfreiheiten im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU wirksam unterstützt. Allfällige Änderungen der EuGVVO sollten auch aus dieser grundsätzlichen Perspektive – im Sinne einer Revision der Revision – in ein revidiertes Lugano-Übereinkommen übernommen werden.

[Rz 6] Anders als bei der damaligen Revision des LugÜ und des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) ist die Schweiz an der vorliegenden Revision nicht beteiligt. Als Nichtmitgliedstaat der EU hat sie keinen Zugang zu den technischen und politischen Entscheidemechanismen, die bei der Revision einer EU-Verordnung spielen. Ein «freiwilliger» Einbezug der Schweiz war für die EU denn auch lange kein Thema.

[Rz 7] Im September 2011 haben die Lugano-Staaten in Montreux eine Resolution verabschiedet, wonach die gesetzgebungsvorbereitenden EU-Organe zu Konsultationen über die EuGVVO-Revision aufgerufen worden sind. Die Lugano-Staaten haben ein unmittelbares Interesse an der EuGVVO-Revision, zumal deren Einfluss auf das gleichlautende LugÜ so intensiv ist, dass sich auch die Frage nach einer LugÜ-Revision stellt.¹²

[Rz 8] Dieser Aufruf fand Gehör, indem die Lugano-Staaten am 27. Oktober 2011 zu einer informellen Informationsrunde mit Vertretern der EU-Kommission im Vorfeld einer Sitzung der Arbeitsgruppe «Zivilrecht» des EU-Rates eingeladen wurden. Weitere informelle Treffen sind für das Jahr 2012 unter der dänischen Präsidentschaft vereinbart worden.¹³

[Rz 9] Diese Öffnung durch die EU kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Einflussmöglichkeiten der Lugano-Staaten in diesem recht späten Zeitpunkt nur sehr beschränkt sind. Das ist umso mehr zu bedauern, als die Revisionsvorschläge der EU-Kommission z.T. tiefgreifende Änderungen des Systems auslösen würden. Zumal eine institutionelle Mitwirkung der Lugano-Staaten an der Revision an Grenzen stösst, gilt es umso mehr, die Diskussion hierzulande im wissenschaftlichen Rahmen zu führen.¹⁴

3. Zu den Revisionspunkten

a. Allgemeines

[Rz 10] Die Revisionsvorschläge der Europäischen Kommission gehen zum grossen Teil über blosser Anpassungen hinaus und stellen eigentliche Systemänderungen dar. Die Vorschläge sind zu einem Teil – wie etwa die Abschaffung des Exequaturverfahrens oder die Ausdehnung auf Beklagte in Drittstaaten – hauptsächlich politisch motiviert. Zum anderen Teil haben die Vorschläge vorwiegend konkrete praktische Anwendungsprobleme zum Hintergrund, wie etwa die Vorschläge betreffend Gerichtsstandsvereinbarungen, die vorsorglichen Massnahmen oder die Schiedsgerichtsbarkeit.

[Rz 11] In der Folge seien die wichtigsten Revisionspunkte angesprochen.

b. Abschaffung des Exequaturverfahrens und teilweise Abschaffung der materiellen Verweigerungsgründe

[Rz 12] Der Entwurf der EU-Kommission bringt in zweifacher Hinsicht Neuerungen: Die Abschaffung des heutigen Exequaturverfahrens nach den Art. 38 ff. EuGVVO/LugÜ ist mit einer teilweisen Abschaffung und Modifikation der Anerkennungsverweigerungsgründe (Art. 34 f. EuGVVO/LugÜ) gekoppelt. An die Stelle des Exequaturverfahrens tritt ein Nachprüfungsverfahren, das auf Initiative des Vollstreckungsgegners angestrengt werden kann. Dieses Verfahren wird teilweise vom Vollstreckungsstaat in den Herkunftsstaat der Entscheidung verlagert.

[Rz 13] In der Arbeitsgruppe «Zivilrecht» des EU-Rates wie bei den Lugano-Staaten stiess diese radikale Änderung auf berechtigte Kritik; abgesehen von der damit einhergehenden Verminderung des Rechtsschutzes im Vollstreckungsstaat wurden Nachteile durch eine Verzettelung des Nachprüfungsverfahrens befürchtet.¹⁵

[Rz 14] Nach heutigem Stand der Revision werden die geltenden Verweigerungsgründe beibehalten. Zwar wird das Exequaturverfahren abgeschafft; eine Nachprüfung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wird aber im Rahmen der mitgliedstaatlichen Vollstreckungsverfahren möglich sein.¹⁶

¹² Revisionen des LugÜ sind im Übrigen grundsätzlich im Rahmen des Ständigen Ausschusses zu diskutieren (Art. 4 Prot. Nr. 2 LugÜ i.V.m. Art. 76 LugÜ).

¹³ Quelle: Bundesamt für Justiz.

¹⁴ Seminar «The Lugano Convention and the Recast of the Brussels I Regulation – An international perspective», 4. Mai 2012 im Lake Side Casino Zürichhorn; http://www.civpro.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/civpro/content/e6898/e9313/Program_LuganoConvention_04052012_ger.pdf. ANDREA BONOMI / CHRISTINA SCHMID (Hrsg.), Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Welche Folgen für das Lugano-Übereinkommen?, Zürich 2011.

¹⁵ Vgl. dazu: ALEXANDER R. MARKUS, Probleme der EuGVVO-Revision, Begriff der Entscheidung und Abschaffung des Exequaturverfahrens, in: FRANCO LORANDI / DANIEL STAHELIN, Innovatives Recht, FS Ivo Schwander, Zürich / St. Gallen 2011, 757 ff.; DOROTHEE SCHRAMM, Abolition of Exequatur, in: ANDREA BONOMI / CHRISTINA SCHMID (Hrsg.), Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Welche Folgen für das Lugano-Übereinkommen?, Zürich 2011, 59 ff.

¹⁶ Rat der Europäischen Union, Papier vom 29. November 2011, JUSTCIV 326 CODEC 2159; Mitteilung des Rates vom 13./14. Dezember 2011, Presse 491 PR CO 79.

c. Ausdehnung der EuGVVO auf Beklagte ausserhalb der Europäischen Union

[Rz 15] Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, dass die Gerichtsstände der EuGVVO auch gegen Beklagte ausserhalb der EU Anwendung finden können. Gegen diese Beklagten – und nur gegen diese – sollen zusätzlich ein Not- und ein (moderater) Vermögensgerichtsstand als «exorbitante» Zuständigkeiten zur Verfügung stehen.¹⁷ Die Zuständigkeiten nach Internationalem Zivilprozessrecht der EU-Mitgliedstaaten würden von den neuen Regeln verdrängt.

[Rz 16] Dieser Vorschlag wird mit Normen über die Rechtshängigkeit mit Verfahren in Staaten ausserhalb der Europäischen Union ergänzt. Nicht geregelt werden hingegen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten erlassen wurden.

[Rz 17] Unmittelbare Auswirkungen auf die Lugano-Staaten wären von einer solchen Ausdehnung des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Die EU-Mitgliedstaaten wären bei Klagen gegen Personen in Drittstaaten auf die vereinheitlichten, eher moderat ausgestalteten exorbitanten Zuständigkeiten verwiesen. Die Lugano-Staaten wären gleichzeitig nicht daran gehindert, gegen diese *extranei* weiterhin die exorbitanten Gerichtsstände ihres eigenen Rechts – also z.B. den Arrestgerichtsstand nach Art. 4 IPRG – anzuwenden.

[Rz 18] Allerdings ist zu fragen, ob eine solche territoriale Ausdehnung auf Drittstaaten Auswirkungen auf zukünftige Projekte für ein weltweites Gerichtsstandsübereinkommen haben würde. Sie könnte eine politische Vorgabe für die EU bedeuten, die ihre künftigen Verhandlungsmöglichkeiten mit Drittstaaten einschränkt.

[Rz 19] Die Diskussion um die territoriale Ausdehnung der EuGVVO ist noch nicht abgeschlossen. Andere Konzepte sehen vor, dass die Gerichtsstände der EuGVVO nicht anstatt sondern kumulativ neben den nationalen Gerichtsständen angewendet werden können. Auch sind Einschränkungen der territorialen Ausdehnung auf die Schutzbereiche (Arbeits-, Konsumenten- und Versicherungsrecht) im Gespräch.

[Rz 20] Überlegungen übergeordneter Natur sprechen aber dafür, eine solche Regelung gänzlich fallen zu lassen. Eine Normierung der gerichtlichen Zuständigkeit sollte grundsätzlich nicht ohne Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung erfolgen, zumal die beiden Bereiche aufeinander abgestimmt sein sollten. Eine integrale Lösung wäre ungleich hilfreicher; sie sollte im multilateralen Rahmen angestrebt werden, wie ihn die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bietet.¹⁸

d. Gerichtsstandsvereinbarungen

[Rz 21] In diesem Bereich gilt es, sogenannte «Torpedoklagen» an einem anderen als dem vereinbarten Gericht zu verhindern. Deshalb soll Art. 23 Nr. 3 EuGVVO/LugÜ im Rahmen einer Rechtshängigkeitsbestimmung verallgemeinert werden: Das vereinbarte Gericht soll bei der Prüfung der Zuständigkeit immer Vorrang vor dem in einem anderen Staat befassten Gericht erhalten, auch wenn es als zweites Gericht angerufen worden ist.¹⁹

[Rz 22] Zudem soll eine Kollisionsregel eingeführt werden, wonach sich die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des vereinbarten Gerichtsstaats richtet. Ob es sich dabei um das Sachrecht oder das Internationale Privatrecht des Gerichtsstaats handelt, ist nach dem Entwurf unklar. Nur Letzteres wäre aber sachgerecht.

[Rz 23] Die beabsichtigte Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarung ist zu begrüßen. Allerdings sollten die damit verbundenen Probleme nicht unterschätzt werden. Vorab ist unklar, unter welchen präzisen Voraussetzungen dem vereinbarten Gericht der Vortritt zur Zuständigkeitsprüfung eingeräumt werden soll. Die blossе Behauptung einer Gerichtsstandsvereinbarung durch eine Partei kann jedenfalls dazu nicht ausreichen. Es ist m.a.W. ein neuer Standard einer *prima facie*-Gerichtsstandsvereinbarung zu schaffen, die den Vorrang des vereinbarten Gerichts erst auslöst.

e. Einstweilige Massnahmen

[Rz 24] Der Vorschlag der Kommission sucht, die Koordination in diesem Bereich zu verbessern. Das Massnahmegericht soll verpflichtet werden, mit dem Hauptsachegericht über die Landesgrenze hinweg zu kommunizieren und sich über die Umstände des Falls zu informieren. Ausserdem sollen Beweismassnahmen²⁰ in die Regelung der Verordnung einbezogen werden.

[Rz 25] Diese Revisionspunkte bedürfen gewiss weiterer Reflexion. Im Massnahmebereich ist der Zeitfaktor von grosser Wichtigkeit, Koordinationsverpflichtungen laufen dem aber tendenziell entgegen. Beweismassnahmen sind im Übrigen nicht im gleichen Zug wie vorsorgliche Massnahmen i.e.S. zu regeln, zumal deren Zweck und Rechtsnatur wesentlich anders liegt. Sie dienen der Sicherung von Tatsachen, nicht von Rechten. Ausserdem macht die Anwendung weder der Zuständigkeits- noch der Anerkennungsvorschriften auf diese Massnahmen Sinn.²¹

¹⁷ Art. 25 f. Vorschlag EU-Kommission.

¹⁸ Vgl. den Vorschlag des Council on General Affairs and Policy zur Wiederaufnahme des Judgement Project; http://www.hcch.net/index_en.php?act=text.display&tid=150.

¹⁹ Art. 32 Vorschlag EU-Kommission; TANJA DOMEJ, Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren, Gerichtsstandsvereinbarungen, einstweilige Massnahmen, in: ANDREA BONOMI / CHRISTINA SCHMID (Hrsg.), Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Welche Folgen für das Lugano-Übereinkommen?, Zürich 2011, 116 f.

²⁰ Vgl. Art. 158 ZPO.

²¹ ALEXANDER R. MARKUS (Fn. 15), 756; vgl. dazu auch: TANJA DOMEJ (Fn. 19), 123 ff.

f. Schiedsgerichtsbarkeit

[Rz 26] Die Bestrebungen der EU-Kommission verstehen sich u.a. vor dem Hintergrund, dass die vielbesprochene und (zu Recht) kritisierte EuGH-Entscheidung *West Tankers*²² die Probleme der Koordination von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit ins Blickfeld gerückt hat. Als Lösung wird eine Rechtshängigkeitsnorm vorgeschlagen: Das staatliche Gericht, dessen Zuständigkeit wegen einer Schiedsvereinbarung angefochten wird, hat das Verfahren zugunsten der Gerichte oder des Schiedsgerichts im Sitzstaat des Schiedsgerichts auszusetzen.²³

[Rz 27] Die Zielrichtung dieser Regelung, nämlich die Stärkung der Schiedsvereinbarung gegenüber Torpedo-Klagen vor staatlichen Gerichten, ist zu begrüßen. Der gewählte Ansatz über eine Regelung im Rahmen der EuGVVO hat aber durchaus seine Tücken. Ein Einbezug der Schiedsgerichtsbarkeit in den Anwendungsbereich des Europäischen Gerichtsstandsrechts wirkt sich nämlich im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung staatsgerichtlicher Entscheidungen ungünstig auf die Schiedsgerichtsbarkeit aus. Die Bereiche der Schiedsgerichtsbarkeit und das Zuständigkeitsrecht für staatliche Gerichte sind vielmehr sauber zu trennen. Aus diesen übergreifenden Überlegungen heraus wäre es vorzuziehen, dass die Verordnung die Schiedsgerichtsbarkeit in aller Klarheit von ihrem Anwendungsbereich ausschliessen würde.²⁴

4. Ausblick

[Rz 28] Die Diskussionen rund um die EuGVVO-Revision werden im Rahmen der Arbeitsgruppe «Zivilrecht» des EU-Rates weitergeführt. Die Schweiz ist an diesen Gesprächen nicht beteiligt. Ungeachtet dessen wird sich die Frage stellen, ob die Schweiz zusammen mit den übrigen Lugano-Staaten den revidierten Text übernehmen will. Diese Frage wird erst dann entschieden werden können, wenn die Ergebnisse der Revision sowie die allfälligen Spielräume einer Umsetzung im Rahmen einer zweiten Revision des LugÜ feststehen.

[Rz 29] Weil eine institutionelle Mitwirkung der Lugano-Staaten an der Revision nicht möglich ist, gilt es umso mehr, die Diskussion im wissenschaftlichen Rahmen zu führen und insbesondere die Schweizer Rechtswelt mit den möglichen Neuerungen zu befassen.²⁵ Dazu soll auch ein ganztägiges,

wissenschaftliches Seminar dienen, das vom Europainstitut der Universität Zürich in Zusammenarbeit mit dem Institut für IPR und Verfahrensrecht der Universität Bern abgehalten wird²⁶ und, unter Beteiligung massgeblicher Spezialisten des Europäischen Zivilprozessrechts aus ganz Europa, am 4. Mai 2012 in Zürich stattfindet.

Alexander R. Markus, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Universität Bern

* * *

²² EuGH v. 10. Februar 2009, *West Tankers*, Rs. C-185/07.

²³ Art. 29 Nr. 4 Vorschlag EU-Kommission. Dazu SÉBASTIEN BESSON, *Les rapports entre l'arbitrage et le règlement No 44/2001*, in: ANDREA BONOMI / CHRISTINA SCHMID (Hrsg.), *Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Welche Folgen für das Lugano-Übereinkommen?*, Zürich 2011, 143 ff.

²⁴ ALEXANDER R. MARKUS / SANDRINE GIROUD, *A Swiss Perspective on West Tankers and its Aftermath, What about the Lugano Convention?*, *ASA-Bulletin* 2/2010, 230 ff., besonders 248 ff.

²⁵ Dabei ist auf die 23. IPR-Tagung des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne Dorigny im Frühling 2011 zu verweisen, wo die

einzelnen Revisionspunkte diskutiert worden sind. Die Ergebnisse sind festgehalten in: ANDREA BONOMI / CHRISTINA SCHMID (Hrsg.), *Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I), Welche Folgen für das Lugano-Übereinkommen?*, Zürich 2011.

²⁶ Seminar «The Lugano Convention and the Recast of the Brussels I Regulation – An international perspective», 4. Mai 2012 im Lake Side Casino Zürichhorn; http://www.civpro.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/civpro/content/e6898/e9313/Program_LuganoConvention_04052012_ger.pdf.